

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Ingo Hipp

Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und
Immobilienausschuss
BerichterstellerIn:

GZ: A 8/2 - 037979/2006-27

OK Mag. (FH) Egger

Graz, am 16. November 2017

Betreff:

Parkgebühren-Verordnungs-Novelle 2017

Bezugnehmend auf den Informationsbericht des Projektteams ARGE Parkraum an den Ausschuss für Verkehr als Teil des Gemeinderatsstückes A 10/8 – 067372/2017/0001 ist es im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der **Park + Ride Anlage Puntigam** ab 1. Dezember 2017 erforderlich

- ⇒ die 50 Gratis-Parkplätze beim **Nahverkehrsknoten Puntigam** (Endhaltestelle Straßenbahn Linie 5; „NVK Puntigam“),
- ⇒ die 100 Gratis-Parkplätze im Eingangsbereich des **Zentralfriedhofes** und
- ⇒ die Kurzparkzone Zentralfriedhof

in eine neue Parkzone einzugliedern.

Mit der Einführung dieser Parkzone sollen insbesondere einpendelnde Personen in die neue **Park + Ride-Anlage Puntigam** verlagert werden, um dort in erster Linie für eine entsprechende Auslastung zu sorgen. Im Hinblick auf die angestrebte Vollauslastung der neuen Parkanlage sollen die erwähnten öffentlichen Stellplätze nicht mehr unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, da sich erfahrungsgemäß niemand veranlasst fühlt ein Kraftfahrzeug in einer kostenpflichtigen Garage zu parken, während in der unmittelbaren Umgebung kostenfreie Parkplätze zur Verfügung stehen.

Diese Vorgehensweise hat sich bereits im Zusammenhang mit der **Park + Ride-Anlage Murpark** als treffende Maßnahme erwiesen. Vor allem Dauerparker wählen erfahrungsgemäß im Falle der generellen Kostenpflicht (Parkzone und Park + Ride Anlage) jedenfalls die – gegebenenfalls auch teurere – Parkanlage, zumal diese mehrere Vorteile mit sich bringt: Zum einen sind die Parkplätze überdacht und bewacht, zum anderen ist mit dem Besitz einer Dauerkarte (Monats- oder Jahreskarte) in der Parkanlage – im Unterschied zur Parkzone – ein garantierter Stellplatz verbunden.

Zu Gunsten einer **einheitlichen Zonenregelung** soll die Kurzparkzone im Bereich Zentralfriedhof aufgelassen und in die Parkzone „K“ integriert werden.

Da die Anzahl der Parkplätze in den bezeichneten Arealen beschränkt ist, soll die Eingliederung dieser Bereiche in eine gemeinsame Parkzone erfolgen (Parkzone „K“ – Zentralfriedhof/NVK Puntigam). Dies ermöglicht den Autolenkern und Autolenkerinnen, die weiterhin in der Parkzone parken wollen, die Bean-

tragung von Pauschalkarten (Monats- oder Jahreskarten) für einen räumlich und quantitativ größeren Bereich, um im Falle eines beschränkten Parkplatzangebotes in der neuen Parkzone die Wahrscheinlichkeit auf einen freien Stellplatz zu erhöhen. Würden für den Bereich Zentralfriedhof und NVK Puntigam separate Parkzonen geschaffen werden, könnte man nur für einen der beiden Bereiche eine Pauschalkarte beantragen (§ 4a Abs. 1 ParkGebVO 2006), was die Chance auf einen freien Stellplatz erheblich verringert.

Zusammenfassend stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 17 Abs 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, sowie gestützt auf das Steiermärkische Parkgebührengesetz 2006, LGBl. Nr. 37, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 80/2017 und das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Novelle zur Grazer-Parkgebühren-Verordnung 2006 beschließen.

Anlage

Parkgebühren-Verordnungs-Novelle 2017

Der Bearbeiter:
Mag. Ingo HIPP
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Gerald Nigl
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:
Mag. Dr. Karl KAMPER
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent
Stadtrat:
Dr. Günter RIEGLER
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich mit Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am


..... 16.11.2017

Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:



Der Antrag wurde in der heutigen <input checked="" type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung	
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von	GemeinderätInnen
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	
Graz, am 16.11.17	Der / Die SchriftführerIn: 

	Signiert von	Hipp Ingo
	Zertifikat	CN=Hipp Ingo,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-10-31T12:02:32+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Nigl Gerald
	Zertifikat	CN=Nigl Gerald,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-11-02T08:40:31+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-11-02T13:22:16+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-11-06T11:36:16+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

A 8/2 – 037979/2006-27

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16. November 2017 mit der die Grazer Parkgebührenverordnung 2006 geändert wird (Parkgebühren-Verordnungs-Novelle 2017 – ParkGebVNov 2017)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006, LGBl. Nr. 37, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 80/2017, sowie des § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, wird verordnet:

Artikel I


Die ParkGebV 2006, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 7 vom 01. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

Anlage IX zu § 1 Abs. 1 wird hinsichtlich der Parkzone K – Zentralfriedhof/NVK Puntigam geändert.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 4. Dezember 2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:
(Mag. Siegfried Nagl)

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

Beilagen

Zu Art. I: Anlage IX [Plandarstellung Parkzone]

